

Tit. 11 – Beitragsrecht -> Tit. 11.7 – Beitragsfreie Zeiten der Versicherten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.7.2 RdSchr. 96a – Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Der Künstler ist in der Krankenversicherung beitragsfrei, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht (§ 224 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt) oder solange von einem Rehabilitationsträger [jetzt] auf Grund der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung oder des Bezuges von Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld Beiträge nach § 251 Abs. 1 SGB V zu zahlen sind.

(2) Das Gleiche gilt [richtig] - außer der Beitragsfreiheit während des Anspruchs auf Krankengeld - auch für die soziale Pflegeversicherung (vgl. Abschnitt 11.6).